

Sicherheit und Gesundheit in Schulen – eine Planungshilfe



Grundlagen zur Planung von Schulen auf Basis der aktuellen Regelwerke



Vorbemerkungen

Der Unternehmer hat im Hinblick auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule nach den Bestimmungen der staatlichen Vorschriften und dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger errichtet, beschafft und in Stand gehalten werden. Erteilt der Unternehmer den Auftrag, bauliche Anlagen und Einrichtungen von Schulen zu planen, herzustellen oder zu ändern, hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die geltenden Bestimmungen zu beachten und einzuhalten (siehe § 2 und § 5 DGUV Vorschrift 1 und § 3 und § 4 DGUV Vorschrift 81). Bei den Planungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) usw.)
- Regelwerk der DGUV (zum Beispiel Vorschriften, Regeln, Branchenregeln, Informationen)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- > DIN 58125 "Schulbau"
- Weitere Vorschriften des Kultusministeriums für den inneren Schulbereich, wie die Richtlinie für Sicherheit im Unterricht (RiSU)
- ➤ Publikationen der KUVB (zum Beispiel Broschüre "Sicherheitsanforderungen im Chemieunterricht" usw.)

Am Ende der Planungshilfe finden Sie die Literaturliste mit den Quellen, die in diesem Text verwendet werden.

Während der Planungsphase sollte das Bauvorhaben durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifas) des Sachaufwandsträgers begleitet werden. Weiterhin muss hier bereits eine Gefährdungsbeurteilung gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nach ASR V3 (siehe § 3 ArbStättV und Abschnitt 4.2.1 ASR V3 sowie Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer "Das Arbeitsstättenrecht in der Planung und im Baugenehmigungsverfahren") erstellt werden. Eine Schule ist eine Arbeitsstätte (siehe § 1 (1) ArbStättV i. V. m. § 2 (2) Nr. 1 und 4 ArbSchG sowie Leitlinie zur Arbeitsstättenverordnung LASI LV 40). Durch die Inbezugnahme der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nach § 2 (1) DGUV Vorschrift 1 für Versicherte gilt die ArbStättV auch für Schülerinnen und Schüler.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte in der Planungshilfe, die auf Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen oder DGUV Vorschriften beruhen, sind zwingend einzuhalten (rot markiert: müssen, sind etc.). Von den genannten Anforderungen, die auf Technischen Regeln zur Arbeitsstättenverordnung (ASR), DGUV Regeln oder der RiSU beruhen (grün markiert: sollen etc.), kann der Sachkostenträger abweichen, wenn er mit alternativ gewählten Maßnahmen das gleiche Schutzniveau im Arbeits- und Gesundheitsschutz erreicht. Die Abweichungen und die dazugehörige Darstellung der Gleichwertigkeit der Maßnahme müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Bei der Einhaltung der Anforderungen aus den ASR genießt der Sachkostenträger eine sogenannte Vermutungswirkung. Das heißt, mit den genannten Maßnahmen aus den ASR werden die Forderungen eingehalten, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben. Angaben aus DGUV Informationen, DIN-Normen usw. stellen den Stand der Technik dar und haben einen empfehlenden Charakter für den Sachkostenträger (blau markiert: sollten, es wird empfohlen etc.). Ebenso werden Praxiserfahrungen der KUVB / Bayer. LUK aufgezeigt.

Die Ausdrucksweise ist angepasst an die aktuelle DGUV Regel 102-601 "Branche Schule".



3

Diese Handlungshilfe bezieht sich unter anderem auf die Bayerische Bauordnung. In manchen Bereichen, zum Beispiel der Öffnungsrichtung von Notausgangstüren, trifft die BayBO jedoch keine konkreten Aussagen, während die entsprechenden Sachverhalte in der ArbStättV klar geregelt sind. Bei der Fragestellung, welche Forderungen einzuhalten sind, legt § 3a (4) ArbStättV fest, dass Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, vorrangig gelten, soweit sie über die Anforderungen der ArbStättV hinausgehen. Auch im Baurecht gilt die Gesundheit der Beschäftigten als Maßstab für die Sicherheit von Bauwerken. Daher gilt bei Ungleichheiten zwischen Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht die Maßnahme, die das jeweils höhere Schutzniveau für die Beschäftigten erreicht. Siehe dazu das Rechtsgutachten der BAuA zum Zusammenwirken von Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht. Die Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) ist in Bayern nicht als verbindliche Rechtvorschrift erlassen, wird jedoch als Stand der Technik orientierend herangezogen.

Die aufgeführten Anforderungen und Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung der angegebenen Vorschriften.

München, August 2024 KUVB GB I Abteilung Bildungswesen



1) Gebäudeeingänge und -ausgänge / Verkehrswege / Barrierefreiheit

- a) Einrichtungen des Bildungswesens müssen barrierefrei sein (siehe Art. 48 (2) Nr. 1, Art. 3 BayBO i. V. m. Abschnitt A 4.2.2.1 Bayerische Technische Baubestimmungen).
- b) Das Schulgebäude muss ohne Stolperstellen errichtet werden (siehe Nummer 1.5 (2) Anhang ArbStättV). In Gebäuden gelten Höhendifferenzen von > 4 mm bereits als Stolperstelle und sollen vermieden werden (siehe Abschnitt 3.5 ASR A1.5, DIN 58125 Abschnitt 3.1.2).
- c) Verkehrswege einschließlich Treppen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können und Personen in der Nähe nicht gefährdet werden (siehe Nummer 1.8 (1) Anhang ArbStättV).
- d) Die lichte Höhe über Verkehrswegen soll mindestens 2,10 m betragen und soll 2,00 m nicht unterschreiten (siehe Abschnitt 4.2 (7) ASR A1.8).
- e) Stolperstellen müssen vermieden werden. Verkehrswege sollen nicht durch einzelne Stufen unterbrochen werden und sollen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen. Lassen sich Einzelstufen nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können (siehe § 5 (1) DGUV Vorschrift 81, Abschnitt 4.1 (5); 4.2 (8) ASR A1.8 bzw. DIN 58125 Abschnitt 3.1.2).
- f) Rampen sollen eine Neigung von max. 6 % aufweisen (siehe Abschnitt 4 Tab. 1 Zeile 1 ASR A1.8, DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.8.2, DIN 58125 Abschnitt 3.5.1).
- g) Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, Gebäudeeingänge und -ausgänge, sollen sicher benutzbar sein. Hierbei sollen Witterungseinflüsse berücksichtigt werden. Es soll eine Überdachung vorgesehen werden, um ein sicheres Begehen auch im Winter zu gewährleisten (siehe Abschnitt 4.1 (8) ASR A1.8).
- h) In Eingangsbereichen müssen Maßnahmen getroffen werden, die Schmutz und Nässe zurückhalten, damit keine Rutschgefahren entstehen. Im Bereich der Gebäudeeingänge sollen über die gesamte Türbreite möglichst auch außen Sauberlaufzonen vorgesehen werden. Geeignet sind im Außenbereich beispielsweise:
 - Gitterroste mit Öffnungen / Maschenweiten von maximal 10 mm x 30 mm.
 Die Ausnehmungen der Gitterroststege können halbmondförmig oder trapezförmig sein, um scharfe Kanten abzumildern.
 - Ausreichend große Überdachungen über den Gebäudeeingängen
 - Abstreifmatten aus Gummielementen

Im Innenbereich werden fest installierte Schmutzfangmatten empfohlen. Die Tiefe dieser Sauberlaufzone soll mindestens 1,50 m betragen. Die Sauberlaufzonen sollen gegen Verrutschen gesichert sein und sie sollen keine Stolperstellen bilden (siehe § 5 (3) DGUV Vorschrift 81, Abschnitt 6 (3) ASR A1.5, DGUV Information 208-007 und DIN 58125 Abschnitt 3.1.3).

- i) Zur Vermeidung von Stolperstellen sollen Türpuffer oder Türfeststeller weniger als 15 cm von der Wand entfernt angeordnet werden. Bei der Auswahl der Türpuffer oder Türfeststeller haben sich gut gerundete Modelle gegenüber kantigen Ausführungen bewährt (siehe Durchführungsanweisung zu § 5 (2) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.1.2).
- j) Barrierefreier Sanitärraum: Die Türe muss nach außen aufschlagen und die Bewegungsflächen / Einrichtungen müssen nach DIN 18040-1 ausgeführt werden. Die Greifhöhe für den Türdrücker muss 85 cm betragen (siehe Art. 48 (2) Nr. 1, Art. 81a (1) BayBO i. V. m. Abschnitt A 4.2.2.1 Bayerische Technische Baubestimmungen und DIN 18040-1).



2) Bodenbeläge

a) Die Bodenbeläge müssen entsprechend der Eigenart der schulischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt werden (siehe § 5 (1) DGUV Vorschrift 81, Anhang 2 ASR A1.5 (Nr. 28, 9.2, 9.6, 9.9 und 0.4 und 0.5)), zum Beispiel:

- Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen: R 9

- Unterrichtsräume, Innentreppen: R 9

Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Schulen: R 11

- Auftau- und Anwärmküchen: R 10

- Speiseräume: R 9

- Toilettenräume, Waschräume: R 10

Lehrküchen in Schulen: R 10

- Maschinenräume für Holzbearbeitung: R 10

Fachräume für Werken: R 10

- Außenbereich, Außentreppen: R 10 V4 oder R 11

- Pausenhof: R 10 V4 oder R11

- b) Bodenbeläge im Freien müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden. Als Bodenbeläge haben sich zum Beispiel bewährt: Asphalt, gesägte Natursteinplatten, nicht scharfkantige Pflasterung, Tennenbeläge (siehe § 14 (3) DGUV Vorschrift 81).
- c) Fußböden von Fachräumen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, müssen so ausgeführt sein, dass ein Eindringen dieser Stoffe vermieden wird. Sie sollen möglichst flüssigkeitsundurchlässig, fugendicht und gegenüber den jeweils anfallenden aggressiven Stoffen beständig sein (siehe § 23 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.11.4).
- d) In Fachräumen für Werk-/Technikunterricht muss der Fußboden auch bei Staubanfall ausreichend rutschhemmend sein (siehe § 23 (2) DGUV Vorschrift 81).
- e) Zur Vermeidung von Stolper- und Rutschgefahren sollen sich angrenzende Fußbodenoberflächen hinsichtlich der Rutschhemmung nicht unterscheiden:
 - 1. um mehr als eine R-Gruppe bei zwei angrenzenden Bereichen.
 - 2. um mehr als zwei R-Gruppen, wenn der Übergang zu einer anderen Rutschhemmung deutlich erkennbar oder zu erwarten ist (z. B. bei Türdurchgängen oder -durchfahrten). Bestehen aufgrund unterschiedlicher Rutschhemmungen Stolper- oder Rutschgefahren, sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, wie Übergangsbereiche, die in Laufrichtung mindestens 1,5 m lang sind. (siehe Abschnitt 4 (10) ASR A1.5).
- f) Wasch- und Duschräume sowie unmittelbar damit in Verbindung stehende Umkleideräume müssen mit Fußbodenbelägen ausgestattet werden, die auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen (siehe § 20 (1) DGUV Vorschrift 81, Abschnitt 3.1 DGUV Information 207-006):
 - Einzel- und Sammelumkleideräume: R10 A
 - Duschräume / Duschbereiche: R10 B



3) Flucht- und Rettungswege / Notausgänge

Erläuterung: Notausgang nur im Hauptfluchtweg, Notausstieg (als Tür oder Fenster) nur im Nebenfluchtweg

- a) Die Breite von Fluchtwegen ergibt sich aus der Anzahl der Personen, die den Weg benutzen (siehe Tabelle 1). Es sollte eine Mindestbreite von 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen erreicht werden. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig (siehe Nummer 3.4 MSchulbauR). Auf Basis der MSchulbauR werden mindestens folgende nutzbare Breiten dringend empfohlen:
 - Ausgänge von Aufenthaltsräumen und Aufenthaltsbereichen: 0,90 m
 - Notwendige Flure: 1,50 m
 - Notwendige Treppen: 1,20 m
- b) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen sollte 2,40 m nicht überschreiten (siehe Nummer 4 MSchulbauR).
- c) Die Breite der Notausgangstüre bemisst sich nach der maximal auftretenden Personenzahl (siehe Tabelle 1). Die lichte Höhe der Fluchtwege soll mindestens 2,10 m betragen und soll 2,00 m (an Türen und Durchgängen 1,95 m) nicht unterschreiten (siehe Abschnitt 4.2 (7) ASR A1.8 und 4 (12) ASR A2.3).
- d) Eine Einschränkung der lichten Mindestbreite der Hauptfluchtwege (Tabelle 1 Spalte C) durch kurze Einbauten (Feuerlöscher, Türzargen, Türdrücker, Notausgangsbeschläge) ist möglich, die Maße nach Spalte B Tabelle 1 sollen aber nicht unterschritten werden (Abschnitt 5 (10) ASR A2.3). Es wird empfohlen, dass notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) nicht länger als 10.0 m sind (siehe Nummer 3.3 MSchulbauR).

Tabelle 1.: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen, Türen und Durchgängen

Α	В	С
Anzahl der Personen im	Lichte Mindestbreiten von	Lichte Mindestbreite von
Einzugsgebiet	Durchgängen und Türen	Hauptfluchtwegen
	im Verlauf von	
	Hauptfluchtwegen	
bis 5	0,80 m	0,90 m
bis 20	0,90 m	1,00 m
bis 50	0,90 m	1,20 m
bis 100	1,00 m	1,20 m
bis 200	1,05 m	1,20 m
bis 300	1,65 m	1,80 m
bis 400	2,25 m	2,40 m

- e) Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen (siehe Nummer 2.3 (1) Anhang ArbStättV). Die Bereiche sollen so ausgebildet werden, dass sich kein Rückstau bildet und alle flüchtenden Personen ohne Gefahren aufgenommen werden können (siehe Abschnitt 4 (8) ASR A2.3).
- f) Fluchtwege und Notausgänge müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet werden, wenn das gefahrlose Verlassen des Gebäudes bei Ausfall der Beleuchtung nicht gewährleistet ist (siehe Nummer 2.3(1) Anhang ArbStättV).

6



7

- g) Haupt- und Nebenfluchtwege sollen keine Ausgleichsstufen haben und sollen schwellenlos sein (siehe Abschnitt 5 (17) ASR A2.3; DIN 58125 Abschnitt 3.1.2 und DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.1). In notwendigen Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig (siehe Art. 34 (2) BayBO).
- h) Fluchtwege, Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (siehe Nummer 2.3 (2) Anhang ArbStättV).
- i) Türen von Notausgängen müssen nach außen aufschlagen (siehe Nummer 2.3 (2) Anhang ArbStättV sowie Abschnitt 7 (5) ASR A2.3).
- j) Bei Fluchtbalkonen oder Fluchttreppentürmen sollte bezüglich der Aufschlagrichtung von Türen das Schreiben "<u>Klarstellung zur Auslegung der ArbStättV</u>" berücksichtigt werden.
- k) Bei Hauptfluchtwegen, die ausschließlich zur Flucht bestimmt sind dürfen die Mindestbreiten auf die Werte in Tabelle 1 Spalte B verringert werden. Eine weitere Einengung durch Einbauten soll dann vermieden werden (z.B. Fluchtbalkon) (seine Abschnitt 8 (11) ASR A2.3).
- I) Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigleitern sind im Verlauf eines Hauptfluchtweges nicht zulässig (siehe Abschnitt 5 (13) ASR A2.3). Im Verlauf eines Nebenfluchtweges sollten Treppen gerade Läufe aufweisen. Ist dies nicht möglich so sind Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen zu bevorzugen (siehe Abschnitt 6.2 (2) ASR A2.3). In Schulen wird dringend empfohlen, Spindeltreppen weder im ersten noch im zweiten Fluchtweg zu verwenden (siehe Punkt 4 DGUV Information 208-005 "Treppen" und Nummer 4 MSchulbauR). Steigleitern, Treppenleitern, Anlegeleitern und Steigeisengänge sind in Schulen auch im Verlauf des Nebenfluchtwegs nicht geeignet (siehe Punkt 4.3 DGUV Information 208-005 "Treppen").
- m) Für Notausstiege sollen erforderlichenfalls innerhalb und außerhalb des Gebäudes fest angebrachte Aufstiegshilfen zur leichten und zügigen Benutzung vorgesehen werden (zum Beispiel Podest, Treppe, Steigeisen, Haltestangen). Notausstiege in Wandöffnungen sollen im Lichten mindestens 0,90 m in der Breite und mindestens 1,20 m in der Höhe aufweisen und sollten in Fluchtrichtung aufschlagen (siehe Abschnitt 6.2 (6), 6.2 (7) und 6.2 (8) ASR A2.3).
- n) Türen von Räumen mit mehr als 40 Personen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen (siehe Durchführungsanweisung zu § 10 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.6.1).
- Türen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (zum Beispiel Chemiefachräume, Werkräume, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten, Brenngas o.ä. gearbeitet wird) sollen in Fluchtrichtung aufschlagen (siehe Durchführungsanweisung zu § 10 und § 21 (2) DGUV Vorschrift 81, Kapitel III -1.1 RiSU).
- p) Die Aufschlagrichtungen anderer Türen im Verlauf eines Fluchtweges sollen im Einzelfall (Gefährdungsbeurteilung) unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, insbesondere der Anzahl der Personen, der möglichen Gefahrenlage und des Personenkreises festgelegt werden (siehe Abschnitt 7 (6) ASR A2.3).
- q) Türen, die aus betrieblichen Gründen mechanisch verschlossen werden, sollen mit genormten Panikbeschlägen (DIN EN 179, DIN EN 1125) ausgestattet sein oder mit bauordnungsrechtlich zugelassenen elektrischen Verriegelungssystemen, die bei Stromausfall selbstständig entriegeln (siehe Abschnitt 7 (2) ASR A2.3 und Abschnitt 7 (3)). Panikstangen sind gegebenenfalls in den Bereichen notwendig, die unter Beachtung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) als Versammlungsstätte vorgesehen sind.



- r) Rauch- bzw. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (siehe Art. 34 (3) BayBO). Diese zu öffnen ist insbesondere für Grundschulkinder oder für Personen mit eingeschränkter Mobilität nur sehr schwer möglich. Deshalb sollen solche Türen mit Freilauftürschließern oder mit zugelassenen Feststellvorrichtungen versehen sein (siehe Abschnitt 10.1 (3) ASR A1.7 oder DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.3.3).
- s) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nicht unzulässig aufgehalten oder verkeilt werden (siehe § 145 StGB). Sie sollten nur offengehalten werden, wenn sie zugelassene Feststellanlagen haben. Diese sollen bei Rauchentwicklung ein selbständiges Schließen der Türen bewirken; die Türen müssen auch von Hand geschlossen werden können (siehe Nummer 5 MSchulbauR).
- t) Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht öffnen lassen (siehe Nummer 2.3 (2) Anhang ArbStättV).
- u) Schiebetüren sollen in Hauptfluchtwegen nicht verwendet werden (siehe Abschnitt 7 (7) ASR A2.3).

4) <u>Türen</u>

- a) Griffe, Hebel und Schlösser sollen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetschund Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden, zum Beispiel Türdrücker aus Rundmaterial, Türgriffe in mindestens 25 mm Abstand zur Gegenschließkante (siehe Abschnitt 4 (5) ASR A1.7 und DIN 58125 Abschnitt 3.6.3). Bei Verwendung von senkrechten Griffstangen wird dringend empfohlen, einen Fußfreiraum von mindestens 12 cm Abstand zum Boden zu gewährleisten. Weitere Informationen siehe DGUV Information 208-022 "Türen und Tore".
- b) Türen zu Räumen müssen so angeordnet sein, dass Schülerinnen und Schüler durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden (siehe § 10 (1) DGUV Vorschrift 81, Abschnitt 4 (1) ASR A1.7 und DIN 58125 Abschnitt 3.6.1). Dies kann zum Beispiel auf folgende Weisen erreicht werden:
 - Türen schlagen in die Klassenräume auf (Ausnahmen sind Räume mit erhöhter Brandgefahr und Räume, in denen sich mehr als 40 Personen aufhalten.).
 - Türen befinden sich in Nischen.
 - Türen sind am Ende eines Flures angeordnet.
- c) Es hat sich bewährt, dass nach außen aufschlagende Türen in der Endstellung einschließlich Türgriff maximal 20 cm in den Verkehrsbereich hineinragen (siehe §10 DGUV Vorschrift 81). Türen sollen so angebracht sein, dass sie im geöffneten Zustand die erforderliche Mindestbreite vorbeiführender Verkehrswege nicht einengen (siehe Abschnitt 4 (3) ASR A1.7).
- d) Bei kraftbetätigten Türen soll eine Sicherung vor mechanischer Gefährdung bis zu einer Höhe von 2,5 m vorhanden sein (z.B. Klemmschutz, Gummi-Kunststoffleisten oder Bürsten an den Nebenschließkanten, oder Kraftbegrenzung bei Kontakt mit Personen oder Gegenständen) (siehe Abschnitt 6 ASR A 1.7)



5) Treppen / Podeste

- a) Treppen und Rampen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher ausgeführt sein (siehe § 9 (1) DGUV Vorschrift 81).
- b) Treppen sollen so gestaltet werden, dass sie sicher und leicht begangen werden können. Dies wird durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen Abständen erreicht (siehe Abschnitt 4.5 (1) ASR A1.8). Die erforderliche Rutschhemmung kann dem Kapitel 2 "Bodenbeläge" dieser Planungshilfe entnommen werden. Die Stufenkanten sollen gefast oder leicht abgerundet (Radius zwischen 2 mm und 10 mm) sein (siehe Abschnitt 4.5 (12) ASR A1.8 und DIN 58125 Abschnitt 3.5.1).
- c) Stolperstellen (zum Beispiel durch hochstehende Kantenprofile) auf Treppen sollen vermieden werden (siehe Abschnitt 4.5 (14) ASR A1.8).
- d) Für eine gute Begehbarkeit einer Treppe soll die Schrittlänge zwischen 59 cm und 65 cm liegen. Auf Treppen bezogen ergibt sich als Beziehung zwischen Schrittlänge (SL), Auftritt (a) und Steigung (s) die Schrittmaßregel: SL = 2 x s + a = 59 cm bis 65 cm (siehe Abschnitt 4.5 (4) ASR A1.8 und DIN 58125 Abschnitt 3.5.1).
- e) Die Steigungen und Auftritte einer Treppe, die zwei Geschosse verbindet, sollen nicht voneinander abweichen. Für Treppen in Schulen sollen folgende Maße für Auftritt und Steigung verwendet werden (siehe Abschnitt 4.5 Tab 4 ASR A1.8):

Auftritt: 28 cm bis 32 cmSteigung: 14 cm bis 17 cm

- f) Im Sinne der Barrierefreiheit wird empfohlen, dass Treppen Tritt- und Setzstufen aufweisen (siehe DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.6.2 und Nummer 4 MSchulbauR). Sie sollen zudem keine Öffnungen von mehr als 12 cm in einer Richtung aufweisen (siehe Durchführungsanweisung zu § 8 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.4.2). In Anlehnung an DIN EN 1176-1 Abschnitt 4.2.7.2 sollten die Öffnungen nicht größer als 11 cm sein.
- g) Unmittelbar vor und hinter Türen sollen Absätze oder Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,00 m haben und bei aufschlagender Tür noch eine Podesttiefe von 0,50 m einhalten (siehe Abschnitt 4.2 (9) ASR A1.8).
- h) Bei Treppenläufen mit einem Steigungswinkel bis 36° soll nach höchstens 18 Treppenstufen ein Zwischenpodest vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.5 (6) ASR A1.8).
- i) Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe haben, an denen ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist. Treppen, deren Stufenbreite mehr als 4,00 m beträgt, sollen Zwischenhandläufe haben, die sie in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilen. Die Handlaufhöhe sollte zwischen 85 cm und 90 cm liegen und ergonomisch gestaltet sein, so dass der Handlauf sicher umgriffen und benutzt werden kann. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Durchmesser bzw. die Breite des Handlaufes zwischen 3 cm und 4,5 cm beträgt und ein Mindestabstand von 5 cm zu benachbarten Bauteilen (zum Beispiel Wand, Umwehrung) eingehalten wird (§ 9 (3) DGUV Vorschrift 81, Art. 32 (6) Nr. 2 BayBO, Abschnitt 4.5 (11) ASR A1.8; DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.6.3 und DIN 58125 Abschnitt 3.5.3).
- j) Die Treppenstufen müssen gut erkennbar sein. Sie sollen kontrastreich und möglichst ohne störende Blendung des Nutzers ausgeleuchtet sein (siehe § 9 (2) DGUV Vorschrift 81, Abschnitt 4.5 (2) ASR A1.8, DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.6.4 und DIN 58125 Abschnitt 3.5.2). Zumindest die Antritts- und die Austrittsstufe (auch bei Zwischenpodesten) sollten gut erkennbar markiert sein.
- k) Offene Bereiche unter Treppenläufen und Podesten mit weniger als 2,00 m Durchgangshöhe müssen in Aufenthaltsbereichen so gesichert werden, dass



- Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden (siehe § 9 (4) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.5.4).
- I) In bestehenden Schulen sollen Treppen mit mehr als vier Stufen beidseitig Handläufe haben, in neu errichteten Schulen bereits ab drei Steigungen (siehe Abschnitt 4.5 (10) ASR A1.8 i. V. m. Art. 32 (6) Nr. 2 BayBO und DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.6.3).
- m) Es wird empfohlen, die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Stahltreppe in den Blitzschutz zu prüfen (siehe Nummer 7 MSchulbauR i. V. m. Art. 44 BayBO).

6) Geländer / Absturzsicherung

- a) Bei Aufenthaltsbereichen, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, müssen Schutzvorrichtungen gegen Absturz vorhanden sein (siehe Nummer 2.1 (1) Anhang ArbStättV). Umwehrungen sollen mindestens 1,00 m hoch sein (siehe Abschnitt 5.1 (2) ASR A2.1, DIN 58125 Abschnitt 3.4.1), dringend empfohlen werden 1,10 m (siehe Nummer 4 MSchulbauR). Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12,00 m, soll die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein (siehe Abschnitt 5.1 (2) ASR A2.1). Es hat sich bewährt, dass die Umwehrungshöhe vom letzten besteigbaren Element gemessen wird (wirksame Höhe).
- b) Die Höhe der Geländer an Treppen soll lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m (dringend empfohlen 1,10 m nach Nummer 4 MSchulbauR) betragen.
- c) Die Geländer (bei Treppen) sollen so ausgeführt sein, dass sie in der angebrachten Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen können (siehe Abschnitt 4.5 (8) ASR A1.8). Umwehrungen (bei Aufenthaltsbereichen) sollen so beschaffen und angebracht sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann (siehe Abschnitt 5.1 (7) ASR A 2.1).
- d) Umwehrungen sollen entsprechend der schulischen Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Personen verhindern (siehe Abschnitt 5.1 (1) ASR A2.1). Die Öffnungen (zum Beispiel lichter Stababstand) in einer Richtung sollen nicht breiter als 12 cm sein (Empfehlung 11 cm in Anlehnung an DIN EN 1176-1 Abschnitt 4.2.7.2.) (siehe Durchführungs-anweisung zu § 8 (1) DGUV Vorschrift 81). Die Abstände zwischen Umwehrung und zu sichernden Flächen sollen nicht mehr als 6 cm betragen (siehe Abschnitt 5.1 (6) ASR A2.1) es wird empfohlen, diesen Abstand nicht größer als 4 cm auszuführen (siehe DIN 58125 Abschnitt 3.4.2). Kommen Lochbleche zum Einsatz, so hat es sich bewährt, dass die Öffnungen weniger als 8 mm groß sind oder zwischen 25 mm und 40 mm liegen (in Anlehnung an DIN EN 1176-1 Abschnitt 4.2.7.6 sowie Erfahrungswerten zur Bekletterbarkeit bei mehr als 40 mm).
- e) Umwehrungen müssen so ausgeführt sein, dass sie nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten (siehe § 8 (2) DGUV Vorschrift 81). Dies wird zum Beispiel erreicht, wenn
 - Abstände zwischen den Umwehrungen und den Treppenhauswänden oder dem Treppenauge kleiner als 20 cm sind,
 - abschnittsweise aufgesetzte Gestaltungselemente verwendet werden, wobei Vollkugeln und Spitzen unzulässig sind,
 - keine Flächen zum Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen vorhanden sind.
 - seitlich vorgesetzte Handläufe eingesetzt werden.



- f) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können (siehe Nummer 2.1 (1) Anhang ArbStättV). Das Hindurchschieben von Gegenständen unter dem Geländer in Bereichen über Verkehrsflächen kann zum Beispiel durch Aufkantungen vermieden werden.
- g) Aufenthaltsbereiche, die 0,30 m bis 1,00 m über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen liegen, müssen gesichert sein, zum Beispiel durch Geländer (gegebenenfalls steckbar), Pflanzstreifen, Bänke oder durch eine deutliche Kennzeichnung (siehe § 8 (1) DGUV Vorschrift 81 und DIN 58125 Abschnitt 3.4.1).
- h) Bei Gefährdung durch Absturz an Fenstern soll die Absturzsicherung (zum Beispiel Fensterbrüstung) mindestens 1,00 m hoch sein (siehe Abschnitt 5.1 (2) ASR A2.1), dringend empfohlen sind 1,10 m nach Nummer 4 MSchulbauR. Es hat sich bewährt, dass davor angebrachte Bauteile, wie Heizkörper und Installationskanäle, so ausgeführt werden, dass sie nicht zum Aufsteigen verleiten (siehe DIN 58125 Abschnitt 3.4.2).
- i) Sofern die Brüstungshöhe an Fenstern zur Absturzsicherung nicht ausreichend ist und eine Absturzgefährdung besteht, soll eine andere ständige Sicherung gegen Absturz vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.1.1 (2) ASR A1.6). Bei Absturzgefahr muss die Verglasungen nach DIN 18008-4 (ehemals TRAV; siehe Art. 81 a (1) BayBO i. V. m. Abschnitt C 2.11.1 Bayerische Technische Baubestimmungen und Abschnitt 4.1.1 (2) ASR A1.6) ausgeführt sein.

7) Fenster / Verglasungen / Sonnenschutz

- a) Bei der Auswahl der eingesetzten Materialien sollen die Nutzung und die Einbausituation im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 4.1.1 (1) ASR A1.6).
- b) Verglasungen in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen müssen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus bruchsicheren Materialien bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein (siehe § 7 (1) DGUV Vorschrift 81 und Nummer 1.5 (3) und Nummer 1.7 (4) Anhang ArbStättV). Dazu sollen Verglasungen oder sonstige lichtdurchlässige Flächen aus Sicherheitsglas (VSG oder ESG) oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen (siehe Durchführungsanweisung zu § 7 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.3.1). Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.
 - Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 202-087 "Mehr Sicherheit bei Glasbruch".
- c) Vorhandene Float- oder Drahtglasgläser sollen gegen Sicherheitsglas (bzw. Gleichwertiges) ausgetauscht oder mit geprüfter und zertifizierter Splitterschutzfolie versehen werden (siehe Abschnitt 4.3 (4) ASR A1.6). Hinweise zu Folien: Die Schutzwirkung ist zeitlich begrenzt; Beachtung der Herstellerangaben dringend erforderlich; gewellte Gläser eignen sich nicht.
- d) Grundsätzlich ist kein Sicherheitsglas erforderlich, wenn die Glasflächen ausreichend abgeschirmt sind zum Beispiel durch eine mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Brüstung oder eine feste Abschirmung, wie eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung 20 cm vor der Verglasung, ein Netz oder ein Gitter vorhanden ist (siehe Durchführungsanweisung zu § 7 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.3.1, Abschnitt 4.3 (2) ASR A1.6).



- e) Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder an Verkehrswegen, sowie Glastüren müssen deutlich erkennbar sein (siehe § 7 (2) DGUV Vorschrift 81, Nummer 1.5 (3) und 1.7 (2) Anhang ArbStättV; Art. 35 (1) BayBO; Abschnitt 5 (7) ASR A1.7 und DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.3.5).
- f) Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffneten Zustand eine Gefahr für Personen darstellen (siehe Nummer 1.6 (1) Anhang ArbStättV; Abschnitt 4.1.1 (4) ASR A1.6, DIN 58125 Abschnitt 3.6.2). Empfehlung: Die Lüftungsflügel an den Wandseiten der Räume anordnen bzw. bei Öffnung in den Verkehrsbereich in Sicherheitsglas ausführen.
- g) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen (siehe Nummer 3.5 (3) Anhang ArbStättV).

8) Beleuchtung / Belüftung / Raumakustik

- a) Aufenthaltsbereiche in Schulen müssen mit ausreichend künstlichem Licht zu beleuchten sein (siehe § 12 DGUV Vorschrift 81, Nummer 3.4 (5) Anhang ArbStättV). Die Beleuchtung soll entsprechend der ASR A 3.4 ausgeführt sein. Es sollen in Unterrichtsräumen Beleuchtungsstärken von mindestens 300 lx und eine Farbwiedergabe Ra von mindestens 80 vorhanden sein (siehe Punkt 27.2 Anhang 3 ASR A 3.4). In Fachunterrichtsräumen Beleuchtungsstärke mindestens 500 lx und Farbwiedergabe mindestens 80 (siehe Punkt 27.6 Anhang 3 ASR A 3.4) Bei der Auslegung wird empfohlen, neben der ASR A 3.4 auch die DIN EN 12464-1 und die AMEV-Empfehlung "Beleuchtung" zu berücksichtigen (siehe DIN 58125 Abschnitt 3.8). Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 202-090 "Klasse(n) Räume für Schulen".
- b) In allen Räumen (zum Beispiel Klassenraum, Sporthalle usw.) muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (siehe Nummer 3.6 (1) Anhang ArbStättV). Die ausreichende Lüftung soll über Fenster und / oder eine RLT-Anlage erfolgen (siehe ASR A 3.6 und AMEV-Empfehlung "RLT – Anlagenbau"; Hinweis: AMEV Empfehlungen werden im öffentlichen Bauwesen von den Bauverwaltungen der Länder und Kommunen angewendet).
- c) Für eine ausreichende freie Lüftung über Fenster sollen erforderliche Lüftungsquerschnitte und maximal zulässige Raumtiefen eingehalten werden (siehe Abschnitt 5 ASR A3.6).
- d) Für die Lüftung von allgemeinen Unterrichtsräumen werden die Ausführungshinweise der VDI 6040 Blatt 2 empfohlen (siehe auch AMEV RLT Anlagenbau Abschnitt 4.2.1). Für eine freie Lüftung sollte ein planerischer Nachweis über die Funktionalität erbracht werden. (Hinweis aus der VDI 6040 Blatt 2 Abschnitt 6.4.1: Eine freie Lüftung erfordert eine ausreichende Raumhöhe und Höhe der zu öffnenden Fensterflügel. Natürliche Grenzen der freien Lüftung sind eine Raumhöhe unter 3,5 m und eine Belegungsdichte von weniger als 2,5 m²/Person.)
- e) In allen Räumen muss während der Nutzungsdauer eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen (siehe Nummer 3.5 Anhang ArbStättV).



- f) Der Schalldruckpegel muss in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit reduziert werden, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit entstehen (siehe Nummer 3.7 Anhang ArbStättV).
- g) Zur Gewährleistung des Schall- bzw. Lärmschutzes sollen die ASR A3.7 und die Normen DIN 4109 und DIN 18041 Beachtung finden. Nachhallzeiten von $T_{soll} = \left(0.32 \cdot lg \frac{V}{m^3} 0.17\right) s$ mit V = Raumvolumen in m³ sollen angestrebt werden (siehe Abschnitt 5.2.2 ASR A3.7). Wenn erhöhte Anforderungen an die Sprachverständlichkeit notwendig sind, dann sollten Nachhallzeiten von $T_{soll} = \left(0.26 \cdot lg \frac{V}{m^3} 0.14\right) s$ angestrebt werden (siehe DIN 18041).

9) Bauteile / Einrichtungen

- a) Schulen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden (siehe § 3a (1) ArbStättV).
- b) Ecken und Kanten an Bauteilen, Installationsteilen (zum Beispiel Lichtschalter, Steckdosen, Beschilderungen) und an Einrichtungsgegenständen in Aufenthaltsbereichen müssen bis 2,00 m Höhe abgerundet (Radius mindestens 2 mm) oder entsprechend gefast sein (siehe § 11 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.7.1).
- c) Oberflächen von Wänden dürfen nicht spitzig-rau sein. Bewährt haben sich zum Beispiel glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen (siehe § 6 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.2.2).
- d) An zugänglichen Fassadenbekleidungen mit horizontalen Elementen sollten das Klettern sowie Fingerfangstellen ausgeschlossen werden, zum Beispiel durch lichte Weiten
 8 mm (analog zu DIN EN 1176-1).
- e) Schultafeln müssen sicher gestaltet, aufgestellt und befestigt sein (siehe § 9 BetrSichV, § 11 (3) DGUV Vorschrift 81 und DIN 58125 Abschnitt 3.7.3). Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 202-021 "Sichere Schultafeln".
- f) Stühle und Tische müssen ergonomisch gestaltet (siehe § 3a (1) ArbStättV) und müssen auf die Körpergröße der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sein (siehe § 11 (4) DGUV Vorschrift 81, DIN EN 1729).
- g) Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 202-090 "Klassen(n) Räume für Schulen".

10) Sanitär / Erste Hilfe

- a) An Handwaschbecken in Räumen mit fachpraktischer Tätigkeit sollen Seifenspender und Einweghandtücher (Papierhandtücher, Handtuchrollen usw.) vorgesehen werden (siehe Kapitel I 3.10 RiSU).
- b) Im Schulgebäude muss mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten vorhanden sein (siehe § 25 (5) DGUV Vorschrift 1). In Erste-Hilfe-Räumen sollen ein Waschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser sowie Telefon oder vergleichbare Kommunikationsmittel vorhanden sein (siehe Abschnitt 6.1 (9) ASR A4.3). Zudem sollten eine Krankentrage



oder Liege, ein kleiner Verbandkasten C und ein Fenster vorhanden sein (siehe Kapitel 2.2 DGUV Information 202-059).

Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 202-059 "Erste Hilfe in Schulen".

c) Es müssen Toilettenräume zur Verfügung gestellt werden. Die Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und in der Nähe der Arbeitsplätze und Pausenräume liegen (siehe Nummer 4.1 (1) Anhang ArbStättV und ASR A4.1). Es empfiehlt sich, zur Orientierung die AMEV Sanitäranlagen, die VDI 6000 Blatt 6 und die VDI 3818 heranzuziehen.

11) Brandschutz / Sicherheitsanlagen

- a) Der Unternehmer (Sachaufwandsträger) muss Vorkehrungen treffen, damit sich Personen bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können (siehe § 4 (4), § 21 (2) ArbStättV und § 22 (1) DGUV Vorschrift 1).
- b) Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften soll gewährleistet sein (siehe Abschnitt 5.1 (1) ASR A2.2). Das Alarmsignal sollte sich deutlich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal sollte mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können (siehe Nummer 9 MSchulbauR und Nummer 1.1 KM Bek "Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren").
- c) Fachräume (naturwissenschaftliche Fachräume, Technikfachräume und Sporthallen) sollen über Notfallmeldeeinrichtungen verfügen (siehe Kapitel I-1 RiSU und DIN EN 18032-1 Abschnitt 12.2)
- d) Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben (siehe Art. 44 BayBO und Nummer 7 MSchulbauR).
- e) In Schulen muss für Fluchtwege in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, wenn das gefahrlose Verlassen des Gebäudes nach Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet ist (siehe Nummer 2.3 (1) S. 2 Anhang ArbStättV, Abschnitt 9 ASR A2.3 und Nummer 8 MSchulbauR).
- f) Die Stromquelle für die Sicherheitsbeleuchtung soll durch Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht beeinträchtigt werden (siehe Abschnitt 8 (6) ASR A 3.4). Die Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung sollte an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein (siehe Nummer 10 MSchulbauR).
- g) Für Schulen muss ein Brandschutznachweis erstellt werden. Dieser kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden (siehe Art. 62b. i. V. m. Art. 2 BayBO und § 11 BauVorlV).
- h) Der Unternehmer (Sachaufwandsträger) sollte im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen (siehe Nummer 11 MSchulbauR).
- i) Hallen sollten zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 % der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 % der Grundfläche haben (siehe Nummer 6 MSchulbauR).



- j) Schulen müssen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet sein (nichtselbsttätig oder selbsttätig) (siehe Punkt 2.2 (1) Anhang ArbStättV).
- k) Feuerlöscher müssen dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein. Sie sollen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt und gekennzeichnet sein. Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher soll nicht mehr als 20 m betragen. Feuerlöscher sollen so angebracht sein, dass sie ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können. Dies wird zum Beispiel durch eine Griffhöhe von 0,80 m bis 1,20 m Höhe erreicht (siehe Punkt 2.2 (2) Anhang ArbStättV, Abschnitt 4 und 5 ASR A 2.2 i. V. m. ASR A 1.3). In Fachräumen für Chemie haben sich zusätzlich CO₂-Löscher und Löschsand bewährt. Von der Verwendung von Löschdecken wird abgeraten (siehe DGUV Publikation "<u>Einsatz von Löschdecken"</u>).

12) Klassenräume

- Klassenräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben (siehe Nummer 3.4 (1) Anhang ArbStättV).
- b) Pro Schülerin und Schüler müssen mindestens 6,00 m³ freier Luftraum und 2 m² Fläche zur Verfügung stehen (siehe § 2 (1) SchulbauV). Empfohlen werden 2,5 m² pro Schülerin und Schüler (siehe DGUV Information 202-090 "Klasse(n) Räume für Schulen").
- c) Die lichte Mindestraumhöhe soll in Abhängigkeit der Grundfläche festgelegt werden. Eine lichte Höhe von 2,50 m soll nicht unterschritten werden (siehe Abschnitt 6 (2), 6 (3) ASR A 1.2).
- d) Bei der Auslegung der Klassenraumgrößen sollen die Stellflächen der notwendigen Möblierung und deren Funktionsflächen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 5 ASR A 1.2).

13) IT- / PC- / Informatikräume

- a) Die Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet sind. Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie auf die Bildschirmgeräte, die für die Informationsverarbeitung durch die Benutzerinnen und Benutzer erforderlich sind, entsprechend anzuwenden (siehe Nummer 6 (1) Anhang ArbStättV). Für die Einrichtung der Bildschirmarbeitsplätze sollen die Hinweise ASR 6 beachtet werden. Weitere Planungsgrundsätze können sinngemäß aus der DGUV Information 215-410, der DGUV Information 202-112 sowie Kapitel 3.5 der DGUV Regel 102-601 entnommen werden.
- b) Die Arbeitsplätze sind nach dem Stand der Technik zu gestalten (siehe § 25 (4) DGUV Vorschrift 81).
- c) Für die Benutzerinnen und Benutzer ist ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltung und -bewegung vorzusehen (siehe Nummer 6.1 (3) Anhang ArbStättV).
- d) Die Bildschirmgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Oberflächen frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind (siehe Nummer 6.1 (4) Anhang ArbStättV).



- e) Die Arbeitsflächen sind entsprechend der Arbeitsaufgabe zu bemessen (siehe Nummer 6.1 (6) Anhang ArbStättV).
- f) Die Beleuchtung muss der Art der Arbeitsaufgabe entsprechen; ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung ist zu gewährleisten (siehe Nummer 6.1 (8) Anhang ArbStättV).
- g) Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten, gesundheitlich unzuträglichen Wärmebelastung am Arbeitsplatz führen (siehe Nummer 6.1 (10) Anhang ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 und ASR 3.6).
- h) Bildschirmgröße und -form müssen der Arbeitsaufgabe angemessen sein (siehe Nummer 6.2 (4) Anhang ArbStättV). Bei mobiler IT wird eine Displaygröße von mindestens 10 Zoll empfohlen; bei längeren Lesetätigkeiten und Texteingaben sollten die Displays mindestens 15 Zoll aufweisen (siehe Kapitel 3.5 DGUV Regel 102-601).
- i) Die Versorgungsleitungen sollen keine Stolperstellen bilden (siehe Abschnitt 5 (3) ASR A1.5).

14) Server-Raum

- a) An den einzelnen EDV-Komponenten soll ausreichend Platz für dort auszuführende Tätigkeiten vorgesehen werden (notwendig ist ein Platzbedarf von mindestens 1,50 m² beziehungsweise mindestens 1 m Breite und 1 m Tiefe (siehe Abschnitt 5.1 ASR A1.2).
- b) Die Fensterfront eines Server-Raumes sollte nicht nach Süden, Südwesten oder Südosten ausgerichtet sein, um zusätzlichen Wärmeeintrag durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden.
- c) Bei der Lage des Raumes sollte berücksichtigt werden, dass keine Störeinflüsse (elektromagnetische Felder oder Schwingungen) durch elektronische Medien oder Maschinen in der Umgebung bestehen.
- d) Die Tragfähigkeit des Fußbodens zum Beispiel von Doppelböden muss auf das Gewicht der eingesetzten Rechnersysteme abgestimmt sein (Art. 10 BayBO). Die Höhe eines Doppelbodens sollte auf die Menge der geplanten beziehungsweise der zukünftig zu erwartenden Verkabelung ausgelegt sein.
- e) Es ist zu empfehlen, die Wände schalldämmend zu gestalten.
- f) Vorgaben der Serverhersteller zu Raumtemperatur und Luftfeuchte sollten eingehalten werden. Empfehlung: Installation eines Temperaturwächters bei fehlender Schutzschaltung vor Überhitzung und Alarmierung bei Temperaturschwankungen.
- g) Im Server-Raum sollten Einrichtungen zur rechtzeitigen Erkennung von Bränden beziehungsweise Schwelbränden vorgesehen werden. Bei Umwandlung anderer Räume in Server-Räume sollte das Brandschutzkonzept überprüft und ggf. angepasst werden.
- h) Der Serverraum sollte nicht zusätzlich als Abstellkammer dienen.
- i) Der Raum sollte eine Zugangsbeschränkung haben (§ 9 (1) ArbSchG). Dies könnte beispielsweise mit einer verschließbaren Tür (mit Außenknauf sowie Schlüssel oder PINCode geschützt) erfolgen.



15) Fachräume (zum Beispiel Werken, Naturwissenschaften)

- a) Fachräume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden, zum Beispiel durch Anbringen von Knäufen an den Zugangstüren (siehe § 21 (1) DGUV Vorschrift 81, Kapitel I-1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.1).
- b) Fachräume mit erhöhter Brandgefahr (zum Beispiel Chemie- oder Werkräume) müssen mindestens zwei sichere voneinander unabhängige Fluchtmöglichkeiten aufweisen. Eine erhöhte Brandgefahr liegt dann vor, wenn in den Räumen mit Brenngasen, mit brennbaren Lösungsmitteln und / oder mit Holz umgegangen wird (siehe § 21 (1) DGUV Vorschrift 81, Kapitel III-1.1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.2).
- c) Die Raumtüren von Räumen mit erhöhter Brandgefahr sollen nach außen aufschlagen und liegen idealerweise diagonal zueinander. Türen, die unmittelbar nebeneinander zum Beispiel über Eck liegen, können nur als ein Ausgang gewertet werden. Im Erdgeschoss kann der zweite Ausgang auch über ein Fluchtfenster (lichte Öffnung mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch) mit (erforderlichenfalls) fest angebrachter Aufstiegshilfe realisiert werden (siehe Kapitel III-1.1 RiSU, DIN 58125 Abschnitt 3.11.2 und Abschnitt 6.2 (8) ASR A2.3).
- d) Abstände von Übungstischen oder Werkbänken müssen so bemessen sein, dass sich Lernende nicht gegenseitig behindern. Die Abstände zwischen den Schülertischen oder Werkbänken sollen deshalb mindestens 0,85 m und wenn Rücken an Rücken gearbeitet wird mindestens 1,50 m betragen (siehe § 25 (2) DGUV Vorschrift 81, Kapitel III-1.1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.8).
- e) Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler durch Experimente am Lehrertisch müssen verhindert werden. Der Abstand zwischen Lehrerexperimentiertisch und Schülertischen soll deshalb mindestens 1,20 m betragen (siehe § 25 (1) DGUV Vorschrift 81, Kapitel III-1.1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.7).
- f) In Fachräumen mit Schülerübungstischen und / oder Vorführständen müssen elektrische Anlagen und Gasversorgungseinrichtungen nach dem für diesen Bereich geltenden Stand der Technik errichtet werden (Elektro: DIN VDE 0100-723 Abschnitt 4, DIN VDE 0105-112; Gas: DVGW G 621; siehe Kapitel III-1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.3).
- g) Maschinen und Geräte müssen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden, zum Beispiel durch Schlüsselschalter an jeder Maschine oder Aufstellung in gesonderten, verschließbaren Räumen (siehe § 27 DGUV Vorschrift 81, Kapitel I-1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.15).
- h) Zwischen Unterrichts-, Sammlungs- und Lagerraum müssen Geräte und Materialien sicher transportiert werden können. Die Transportwege sollen kurz und nach Möglichkeit im Rauminnern verlaufen oder die Räume sollen am Ende des Flures angeordnet sein. Der Transportweg soll nicht über Treppen bzw. Aufzüge verlaufen. Die Wege sollen stufen- und schwellenlos sein (siehe § 24 DGUV Vorschrift 81, Kapitel III-1.1 RiSU, DIN 58125 Abschnitt 3.11.6, Abschnitt 4.2 (8) ASR A1.8).
- i) In Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, soll ein ausreichend großes Waschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein. Zusätzlich soll beim Umgang mit reizenden oder ätzenden Gefahrstoffen eine Augendusche nach DIN EN 15154-2 vorhanden sein (siehe Kapitel I-3.10 RiSU). Zusätzliche Hinweise liefert die DGUV Information 213-070 "Säuren und Laugen".
- j) Gefahrstoffe in Form von Gasen, Dämpfen oder Stäuben sollen wirksam in einem Abzug abgeführt werden. Der verwendete Abzug soll dem Stand der Technik entsprechen (zum Beispiel der aktuellen Norm DIN EN 14175-2 ff oder DIN 12924). Es soll in jedem Chemiefachraum ein Abzug vorhanden sein (siehe Kapitel II-1.3 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.11).



- k) Gefahrstoffe müssen sicher aufbewahrt werden können. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sollen grundsätzlich wirksam entlüftete, abschließbare Schränke vorgesehen werden. Notwendig kann (bei Vorhandensein dieser Stoffe) zum Beispiel ein Schrank für entzündbare Flüssigkeiten nach DIN EN 14470-1 sein, ebenso ein Schrank zur (getrennten) Lagerung von Säuren und Laugen bzw. von Stoffen, die gesundheitlich bedenkliche Gase und Dämpfe abgeben. Ein Druckgasflaschenschrank zumindest für Wasserstoff wird empfohlen, um die notwendige Lüftungssituation für das brennbare Gas zu gewährleisten (siehe § 26 (2) DGUV Vorschrift 81, Kapitel I-3.12.3 und I-5.1 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.12). Giftige Stoffe müssen unter Verschluss gelagert werden (siehe § 8 (7) GefStoffV und Kapitel I-3.12.3 RiSU).
- I) Bei Brennöfen müssen Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft getroffen werden. Die Abluft der Brennöfen soll nach außen abgeführt werden (siehe § 26 (4) DGUV Vorschrift 81, Kapitel I-4.4 RiSU und DIN 58125 Abschnitt 3.11.14). Um den Brennofen herum soll sich im Abstand bis 3,00 m kein brennbares oder explosives Material befinden (siehe Kapitel II-4.3.2.3 RiSU).
- m) In den Räumlichkeiten soll sichergestellt sein, dass über Telefon jederzeit ein Notruf nach außen gelangen kann (siehe Kapitel I-1 RiSU).
- n) Weitere Informationen liefert die KUVB Onlineveröffentlichung "Sicherheitsanforderungen im Chemieunterricht. Eine Handlungshilfe für Schulleiter, Sammlungsleiter und Fachlehrer sowie Sachkostenträger und Planer".

16) Sportstätten

- a) Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden (siehe § 17 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.10 bzw. für Sporthallen DIN 18032-1 bis DIN 18032-6 sowie für Sportplätze DIN 18035-1 bis DIN 18035-8).
- b) Wände müssen so ausgebildet werden, dass Verletzungsgefahren beim Aufprall von Schülerinnen und Schülern vermindert werden. Oberflächen von Hallenwänden sollen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Sportboden eben und glatt und mit einem nachgiebigen Material abgedeckt sein. Das gilt auch für Einbauten (siehe § 18 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.10.2, DIN 18032-1 Abschnitt 5.1.2, Kapitel 3.6 DGUV Regel 102-601, DGUV Information 202-044).
- c) Wände und sämtliche Einrichtungen (Uhr, Leuchten, Steckdosen, Anzeigetafeln etc.) sollten ballwurfsicher nach DIN 18032-3 sein (siehe DIN 18032-1 Abschnitt 5.1.2, 5.1.9, 8.2.3, 12.1).
- d) Öffnungen in Wandbekleidungen sollten kleiner als 8 mm sein und mit gebrochenen oder gerundeten Kanten ausgeführt werden. Dies gilt auch für gelochte Akustikplatten im Bereich des Prallschutzes (siehe DIN 18032-1 Abschnitt 5.1.2).
- e) Die Höhe der Absturzsicherung / Umwehrung bei Zuschaueranlagen / Tribünen sollte mindestens 1,10 m hoch sein (siehe DIN EN 13200-3 Abschnitt 4.3). Es hat sich bewährt, diesen Abstand auch von der Vorderkante der ersten Sitzreihe diagonal bis zur Oberkante der Umwehrung gemessen einzuhalten.
- f) Geräteraumtore müssen so gestaltet werden, dass ihre Ausführung nicht zu Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler führt und dass sie gefahrlos benutzt werden können. Die Tore sollen in keiner Stellung in die Halle hineinragen können, leicht zu öffnen und zu schließen und gegen Herabfallen gesichert sein. Führungsschienen sollen nicht scharfkantig ausgeführt sein und mindestens 8 cm des unteren Randes des Schwingtors sollen elastisch ausgebildet sein (siehe § 19 DGUV Vorschrift 81, DIN



58125 Abschnitt 3.10.3). Eine einfache Wartung (zum Beispiel mittels Revisionsklappe) sollte gewährleistet sein (siehe <u>KUVB-Sonderdruck "Tore müssen fallen – Geräteraumtore dürfen es nicht!"</u>).

- g) Garderobenbänke sollten ausreichend standsicher sein und falls erforderlich gegen Umkippen stabilisiert werden (siehe DIN 58125 Abschnitt 3.7.2).
- h) Es wird empfohlen, Ballwurf-Übungsanlagen zur Vermeidung von Spielsituationen nicht gegenüberliegend anzuordnen (siehe DIN EN 1270 Anhang).
- i) Sofern auf Sportplätzen Ballfangzäune notwendig sind (zum Beispiel bei geringen Abständen zu Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken), sollte deren Höhe an der Stirnseite des Spielfelds mindestens 6,00 m und an der Längsseite des Spielfeldes mindestens 4,00 m betragen (siehe DIN 18035-1 Anhang A.2).

17) Außenanlagen / Pausenhöfe / Spielplatzgeräte

- a) Die Bodenbeläge von Aufenthaltsbereichen im Freien sollen eine Rutschhemmung von R 10 V4 oder R 11 aufweisen (siehe Nummer. 28.9 Anhang 2 ASR A1.5 und DIN 58125 Abschnitt 3.9.5).
- b) Für den Pausenhof müssen mindestens 3 m² je Schüler vorgesehen werden (siehe § 2 (2) SchulbauV).
- c) Die Fahrradstellplätze auf dem Schulgelände müssen sicher gestaltet sein und müssen so gewählt werden, dass sichere Zugangswege vorhanden sind (siehe § 14 (2) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.4).
- d) Die notwendigen Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet werden können (siehe § 14 (4) DGUV Vorschrift 81, und DIN 58125 Abschnitt 3.9.6). Die Beleuchtung soll entsprechend der ASR A 3.4 ausgeführt sein. Es sollen auf Fußwegen im Freien Beleuchtungsstärken von mindestens 5 lx und eine Farbwiedergabe Ra von mindestens 25 vorhanden sein (siehe Punkt 1.2 Anhang 4 ASR A 3.4)
- e) Einfriedungen müssen so gestaltet sein, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden (siehe § 14 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.3).
- f) Ausgänge von Schulgrundstücken müssen so gestaltet werden, dass Schülerinnen und Schüler nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können (siehe § 13 (2) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.2).
- g) Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet und aufgestellt sein. Das gilt auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen genutzt werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass Spielplatzgeräte den Anforderungen der DIN EN 1176-1 bis DIN EN 1176-7 entsprechen (siehe § 15 (1) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.8).
- h) Böden in Sicherheitsbereichen von Spielplatzgeräten müssen nachgiebig ausgeführt sein, so dass Verletzungsgefahren vermindert werden (siehe § 15 (2) DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.9 und DIN EN 1176-1 Abschnitt 4.2.8.5.1).
- Kletterwände und Boulderanlagen im Außenbereich sollten sicher gestaltet werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die Anforderungen von DIN EN 12572-1 und DIN EN 12572-2 eingehalten werden. Zusätzliche Hinweise liefert DGUV Information 202-018.
- j) Wasseranlagen müssen sicher gestaltet und so angelegt werden, dass die Gefahr des Hineinfallens von Schülerinnen und Schülern verhindert wird (siehe § 14 (5) DGUV



Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.7). Schulteiche sollen in Randbereichen des Schulgeländes liegen und eine maximale Wassertiefe von 1,20 m aufweisen, bei einer mindestens 1,00 m breiten Flachwasserzone mit einer maximalen Wassertiefe von 0,40 m. Ansonsten soll der Teich mit Zaun, Hecke, Geländer oder Ähnlichem gesichert werden. Bei öffentlich zugänglichen Schulteichen sollte die Wassertiefe maximal 0,40 m betragen (siehe DIN 18034).

- k) Sitzstufenanlagen sollten von oben gegen direktes Hineinlaufen gesichert werden. Werden Stangengeländer oder Bügel als Abgrenzung verwendet, dürfen diese nicht zum Spielen verleiten (kein Reckstangeneffekt!).
- I) Hochgelegene Aufenthaltsbereiche (wie z.B. Pausenhofflächen auf Dächern) müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit möglichst vermieden werden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden (siehe § 3a ArbStättV). Insbesondere die Aspekte Absturz, heiße Oberflächen, UV-Strahlung, Klima, Zu- und Abgänge sowie Fluchtwege sollten betrachtet werden. Weitere Informationen liefert Sonderdruck Hochgelegene Spielbereiche.

18) <u>Bushaltestellen / Kraftfahrzeugverkehr</u>

- a) Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken müssen so angelegt werden, dass Schülerinnen und Schüler durchfahrende Busse und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können (siehe § 16 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.10).
- b) Es müssen ausreichend bemessene Wartebereiche vorhanden sein. Für jede wartende Person 0,5 m² sollen zur Verfügung stehen (siehe § 16 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.10).
- c) Es wird empfohlen, gesonderte Haltezonen einzurichten, um das Bringen und Holen mit dem PKW sicher zu gestalten (siehe Kapitel 3.3.8 GDV/UDV Planerheft "Schulwegsicherung").
- d) Auf Pausenhofflächen muss sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit durch Kraftfahrzeuge nicht gefährdet werden können (siehe § 81 DGUV Vorschrift 81, DIN 58125 Abschnitt 3.9.1).



Literaturliste

Staatliches Recht

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):

https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/ArbSt%C3%A4ttV.pdf

Bauvorlagenverordnung (BauVorlV):

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorlV2008

Bayerische Bauordnung (BayBO):

https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauordnungundvollzug/index.php

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv 2015/BetrSichV.pdf

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv 2010/index.html

Bayerische Technische Baubestimmungen:

https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/technischebes timmungen/index.php

Muster-Schulbau-Richtlinie: MSchulbauR:

https://www.is-argebau.de/Dokumente/42312659.pdf

Schulbauverordnung Bayern (SchulbauV):

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchulBauV/true

Strafgesetzbuch (StGB)

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html

Versammlungsstättenverordnung (VStättV):

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV/true

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html

ASR V3 "Gefährdungsbeurteilung"

ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten"

ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen"

ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"

ASR A1.5 "Fußböden"

ASR A1.6 "Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände"

ASR A1.7 "Türen und Tore"

ASR A1.8 "Verkehrswege"

ASR A 2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen"

ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"



ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge"

ASR A3.4 "Beleuchtung"

ASR A3.5 "Raumtemperatur"

ASR A3.6 "Lüftung"

ASR A3.7 "Lärm"

ASR A4.1 "Sanitärräume"

ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe"

ASR 6 "Bildschirmarbeit"

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

DGUV Vorschrift 1: "Grundsätze der Prävention"

DGUV Vorschrift 81: "Unfallverhütungsvorschrift Schulen"

DGUV Regel 102-601: "Branche Schule"

DGUV Information 202-112: "Sicheres und gesundes Arbeiten mit digitalen Medien in der Schule"

DGUV Information 202-018 "Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen"

DGUV Information 202-021 "Sichere Schultafeln"

DGUV Information 202-044 "Sportstätten und Sportgeräte"

DGUV Information 202-059 "Erste Hilfe in Schulen"

DGUV Information 202-087 "Mehr Sicherheit bei Glasbruch"

DGUV Information 202-090 "Klasse(n) – Räume für Schulen – Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer"

DGUV Information 207-006 "Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche"

DGUV Information 208-005 "Treppen"

DGUV Information 208-007 "Roste - Auswahl und Betrieb"

DGUV Information 208-022 "Türen und Tore"

DGUV Information 213-070 "Säuren und Laugen"

DGUV Information 215-410 "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze"

DGUV Publikation "Einsatz von Löschdecken"

https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3703

KUVB Broschüre "Sicherheitsanforderungen im Chemieunterricht. Eine Handlungshilfe für Schulleiter, Sammlungsleiter und Fachlehrer sowie Sachkostenträger und Planer" https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Schulen/SicherheitsanforderungenimChemieunterrich wim abk.pdf

KUVB Sonderdruck "Tore müssen fallen – Geräteraumtore dürfen es nicht!" https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/Sch%C3%BCler-UV/Tore/Sicherheit Turn und Sporthallen www.pdf



KUVB Schreiben "Klarstellung zur Auslegung der ArbStättV" https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Informationsblaetter/Stellungnahme_ Fluchtwege Kitas und Schulen StMAS.PDF

KUVB Veröffentlichung "Hochgelegene Aufenthaltsbereiche sicher gestalten" https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Sonderdruck HochgelSpielbereiche 1 02021.pdf

Normen

DIN 58125:2002 "Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen"

DIN 18008-4:2013-07 "Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln, Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen"

DIN 18032-1 bis -6 "Sporthallen"

DIN 18034 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb"

DIN 18035-1 bis -8 "Sportplätze"

DIN 18040-1:2010-10 "Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude"

DIN 18040-3:2014-12 "Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum"

DIN 18041:2016-03 "Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung"

DIN 18065:2015-03 "Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße"

DIN EN 179 "Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen"

DIN EN 1125 "Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen"

DIN EN 1176-01 bis -07 "Spielplatzgeräte"

DIN EN 12464-1 "Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen"

DIN EN 12572-1 "Künstliche Kletteranlagen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für KKA mit Sicherungspunkten"

DIN EN 12572-2 "Künstliche Kletteranlagen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände"

DIN EN 1270 "Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren"

DIN 12924 "Laboreinrichtungen – Abzüge"

DIN EN 13200-3 "Zuschaueranlagen – Abschrankungen – Anforderungen"

DIN EN 15154-2 "Sicherheitsnotduschen – Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss"

DIN EN 14175-2:2003-08 "Abzüge – Teil 2: Anforderungen an Sicherheit und Leistungsvermögen"

23



DIN EN 14470 "Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten"

DIN EN 1729-1:2016-02 "Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen"

DIN VDE 0100-723 "Errichten von Niederspannungsanlagen - Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art"

DIN VDE 0105-112 "Betrieb von elektrischen Anlagen"

VDI 3818 "Öffentliche Sanitärräume"

VDI 6000 Blatt 6:2006-11 "Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergarten, Kindertagesstätten, Schulen"

VDI 6040 Blatt 2 "Raumlufttechnik - Schulen"

Weitere Informationen

AMEV Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (Hrsg.): "Beleuchtung 2019. Hinweise für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude", Berlin 2019

AMEV Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (Hrsg.): "RLT – Anlagenbau 2018. Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumlufttechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude", Berlin 2018

AMEV Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (Hrsg.): "Sanitäranlagen 2021. Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden", Berlin 2021

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): "Funktionelle, sichere und nutzerfreundliche Treppen", Dortmund 2013 https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A21.pdf? blob=publicationFil e&v=5

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht – Ein Rechtsgutachten; BAuA Bericht und BAuA Bericht kompakt, 2018 https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenrecht-Bauordnungsrecht.html

Bayerische Architektenkammer: "Das Arbeitsstättenrecht in der Planung und im Baugenehmigungsverfahren", München 2019 https://www.byak.de/data/pdfs/Recht/Arbeitsstaettenrecht/Merkblatt_Arbeitsstaettenrecht-2019-Juni.pdf

Bayerische Staatsministerien des Inneren sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst: "Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren", München 1992 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96939/true

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home node.html

DGUV: "Sichere Schule", Internetportal www.sichere-schule.de



DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches: Arbeitsblatt G 621:2009 "Gasinstallationen in Laborräumen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen – Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb", Bonn 2009

GDV/UDV Unfallforscher der Versicherer (Hrsg.): Planerheft "Schulwegsicherung", Berlin 2010

https://udv.de/de/publikationen/broschueren/schulwegsicherung-planerheft

Kultusministerkonferenz: "Richtlinie für Sicherheit im Unterricht (RiSU). Empfehlung der Kultusministerkonferenz", Berlin 2019

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf

LASI Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik: "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung". LV 40

https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen

Montag Stiftungen Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten (BDA), Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.): "Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland", Berlin 2017

https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Publikationen/2017_06_20_Sc hulbauleitlinien.pdf

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): "Arbeitshilfen zum Schulbau". Stand: 2008

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_07_01-Arbeitshilfen-zum-Schulbau.pdf

Bildnachweis

© Adobe Stock/Inka